

Göhmann Landschaftstraße 6 30159 Hannover

An unsere sehr geehrten Mandanten

Hannover, 18.12.2015
Az.: 921-15 Pz/as
USt.IdNr.: DE 114 890 374

Prof. Dr. Ulrich v. Jeinsen

Partner
Rechtsanwalt, Notar
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Internationales
Wirtschaftsrecht

Landschaftstraße 6
30159 Hannover

Liste der Partner unter
www.goehmann.de/partner

Sekretariat: Frau Evers
Tel. 0511.30277-35
Fax 0511.3027739
sekretariat.vonjeinsen@goehmann.de

Germanwings 4U9525

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerade in diesen Tagen sind wir mit unseren Gedanken bei Ihnen und wünschen Ihnen alles Gute.

Der bevorstehende Jahreswechsel mag auch ein Anlass sein, um Sie über den aktuellen Stand der Abwicklung und unserer Tätigkeit dabei zu informieren.

Soweit es um abgrenzbare "kleinere" Schadensersatzpositionen ging, sind diese von der gegnerischen Versicherung anstandslos bezahlt worden. Bei der Abwicklung hat sich ein gutes Vertrauensverhältnis zu der gegnerischen Anwaltskanzlei entwickelt, das in Zweifelsfragen sehr hilfreich war. So reichte beispielsweise in einigen Fällen meine "anwaltliche Versicherung" aus, um Zahlungen zu erhalten. Die gegnerischen Kollegen verzichteten dann auf das Vorlegen und Prüfen von Belegen.

Des Weiteren konnte in diesen Zusammenhang bereits Verständigung darüber hergestellt werden, dass die gegnerische Versicherung meine Gebühren zahlt. Das bedeutet: die Familien werden keine Anwaltsgebühren zu zahlen haben.

Was die größeren Schadenspositionen anbelangt, ist zu differenzieren.

Angehörigen-Schmerzensgeld wird in Deutschland nur unter strengen Voraussetzungen gezahlt. Nur wenn - pardon für die juristische Formulierung - die Trauer über den Verlust eines Angehörigen über das "normale Maß" (was immer das sein mag) hinaus geht, wenn also ein gesundheitlicher Eingriff erfolgt ist, besteht eine Kompensationspflicht in geringem Umfang. Das kann man sich mit der Systematik des Gesetzes erklären. Nach § 823 BGB ist Schadensersatz bei der Verletzung bestimmter Persönlich-

keitsrechte zu leisten, zu denen auch die Gesundheit gehört. Die Regel ist, dass nur in derartigen Fällen eine Ersatzpflicht besteht. Ausnahmsweise regeln dann die §§ 844, 845 BGB, dass beim Tod eines Angehörigen z. B. Beerdigungskosten und entgangener Unterhalt seitens des Schädigers zu zahlen sind. Dieser Regel-Ausnahme-Mechanismus führt dazu, dass sich deutsche Gerichte bei der Anerkennung eines Angehörigen-Schmerzensgeldes sehr schwer tun.

Überdies sind die Beträge, die in derartigen Situationen von deutschen Gerichten zugesprochen werden, sehr überschaubar. Lassen Sie mich dazu sagen, dass die von der gegnerischen Versicherung freiwillig gezahlten Beträge in der Größenordnung desjenigen liegen, was deutsche Gerichte bisher ausgeurteilt haben.

Sie haben diese Beträge entgegen genommen, und das ist richtig gewesen. Sie stehen Ihnen jedenfalls zu. Wichtig ist hierbei, dass die Zahlungen erfolgt sind, ohne dass die Familien Abfindungserklärungen unterschreiben mussten. Das ist auch ein Ergebnis meiner Gespräche mit der gegnerischen Kanzlei geblieben. Einerseits ist die gegnerische Kanzlei der Auffassung, mit diesen Beträgen für Schmerzensgeld dasjenige gezahlt zu haben, was "höchstens" zu zahlen ist. Andererseits habe ich klar gemacht, dass mir das nicht reicht. Auf dieser Basis ist gezahlt worden, ohne dass die gegnerische Kanzlei auf einen weitergehenden Abfindungsverzicht bestanden hat.

Das bedeutet: Wir können die weiteren Entwicklungen in Ruhe abwarten und müssen nur die Verjährungsfrist im März 2017 im Auge behalten. Wenn sich irgendetwas ergibt, was zu höheren Schmerzensgeldzahlungen führt, dann wird das auch für uns gelten.

Hier spreche ich beispielsweise die aktuelle Gesetzesinitiative an, in Deutschland ein Angehörigenschmerzensgeld einzuführen. Entgegen der ursprünglichen und mehrfach dezidiert geäußerten Auffassung des Bundesjustizministeriums (mit dessen Referenten ich mehrfach und lange gesprochen habe) steht ein gesetzlich fixiertes Angehörigenschmerzensgeld im Koalitionsvertrag. Daher arbeitet das Justizministerium jetzt daran. Ich persönlich glaube zwar nicht, dass das rückwirkend gelten wird, aber man weiß nie. Im Bereich der Steuergesetzgebung gibt es rückwirkende Gesetze.

Sie werden in diesem Zusammenhang fragen, warum ich Ihnen nicht den "Gang nach Amerika" rate. Ganz einfach: Weder sind amerikanische Gerichte zuständig für einen derart deutschen bzw. europäischen Fall; noch würden amerikanische Gerichte - wenn sie zuständig wären - ein Schmerzensgeld nach amerikanischen Maßstäben zahlen.

Ich habe die Presseveröffentlichungen dazu im Einzelnen auf meiner Internetseite www.flugundrecht.de kommentiert bzw. darüber berichtet; darauf möchte ich der Einfachheit halber verweisen.

Es bleibt festzuhalten, dass nach derzeitigem Kenntnisstand diejenigen Kollegen, die immer von einem "Gang nach Amerika" gesprochen haben, diesen bisher nicht gegangen sind. Im Netz steht nur etwas von Ankündigungen, nicht von Ergebnissen. Lassen

diese Kollegen in den USA klagen, ist zweierlei sicher. Zum einen wird es Monate dauern, bis - nach dem Austausch umfangreicher Schriftsätze - ein amerikanisches Gericht erstinstanzlich darüber entscheiden will. Dann ist man gefährlich nahe an der Ausschlussfrist des § 35 Montrealer Übereinkommen (zwei Jahre nach dem Unfall). Denkbar unwahrscheinlich ist, dass letztinstanzlich, also durch die Berufung, in den USA so oder so eine Entscheidung vor dem 2. Jahrestag des Unfalls getroffen wird.

Das Gefährliche daran ist, dass eine Klageerhebung in den USA einerseits ein Klageerhebung in Deutschland verhindert. Man kann ein und dieselbe Rechtsstreitigkeit nicht vor zwei verschiedenen Gerichten gleichzeitig führen. Dieses Prinzip der doppelten Rechtshängigkeit gilt jedenfalls in Deutschland. Wenn dann aber in den USA die Klagen abgewiesen werden, ist in Deutschland Verjährung eingetreten.

Über einen Verjährungsverzicht würde ich auch keine Vereinbarungen mit der Gegenseite schließen. Denn es gibt Meinungen, wonach die Frist des Art. 35 Montrealer Übereinkommen eine Ausschlussfrist ist, über die also Vereinbarungen nicht geschlossen werden können. Mir wäre es auch viel zu gefährlich, Vereinbarungen zu schließen, die sich hinterher als unwirksam herausstellen.

Zum Zweiten bedeutet eine Klageerhebung in den USA immer die Einschaltung amerikanischer Anwälte, die dann einen Gebührenanspruch haben. Dieser ist in der Regel ein gewisser Prozentsatz von dem erstrittenen Erfolg. Das werden die Familien zu zahlen haben, gleichgültig wo und auf welcher rechtlichen Grundlage Entschädigungszahlungen erfolgen. Sollte es also wirklich so sein (wie mir ein amerikanischer Kollege sagte), dass allein die Drohung mit einer Klage die Schadensersatzbeträge erhöht, vermindert sich das Gezahlte immer um 20 - 30 % Anwaltsgebühren. Sollten die Verhandlungen zu einem Ergebnis führen, ohne dass beauftragte amerikanische Anwälte eingeschaltet werden, haben diese jedenfalls trotzdem einen vertraglichen Gebührenanspruch. Ich kann mir kaum vorstellen, dass die gegnerische Versicherung diese Gebühren zusätzlich zu einer Entschädigung so übernehmen wird, wie Gebühren nach deutschen Maßstäben.

Ganz abgesehen davon kann ich nicht feststellen, dass sich die Position dieser Kollegen dadurch verbessert hat, dass sie mit Klagen in den USA drohen.

Soviel zum Schmerzensgeld.

In einigen Fällen gibt es darüber hinaus materiellen Schaden wegen entgangenen Gewinns; etwa, weil jemand seinen Beruf nicht mehr beanstandungslos ausüben kann oder mit seinem Unternehmen Verluste macht. Es ist äußerst schwierig, in derartigen Fällen Schadensersatz zu erhalten. Das liegt an dem Regel-Ausnahme-Prinzip, das ich in diesem Schreiben dargestellt habe.

Aber die Möglichkeit besteht, wenn

- (1) eine gesundheitliche Beeinträchtigung und

(2) dann ein unternehmerischer Schaden nachgewiesen wird.

Ich bin dabei, dies in den betroffenen Einzelfällen vorzubereiten. Dazu bedarf es aber sorgfältigen Recherchen, vor allen Dingen im medizinischen Bereich. Diese dauern noch etwas.

Letztlich haben sich die von mir vertretenen Familien als Nebenkläger (Parties Civiles) an dem französischen Ermittlungsverfahren beteiligt. Das ist ein probates Mittel, um an der Aufklärung beteiligt zu sein, um zu verhindern, dass irgendetwas vertuscht wird. In dem von mir betreuten Ermittlungsverfahren nach der AF447 Katastrophe vom 1. Juni 2009 haben im Übrigen die anwaltlichen Tätigkeiten gerade jetzt dazu geführt, dass die in der zweiten Runde erstellten Gutachten auch gerichtlich verworfen wurden.

In Frankreich arbeite ich mit dem Kollegen Thibault de Montbrial zusammen, ein prominenter französischer Strafrechtler. Der ist im Moment natürlich durch die Anschläge von Paris und ein von ihm in der ersten Dezemberhälfte betreutes Strafverfahren sehr überlastet. Er hat mir aber versprochen, sich ab jetzt intensiv um unser Verfahren zu kümmern. Das Wichtigste ist, dass wir Akteneinsicht erhalten und genau wissen, was bisher ermittelt wurde und wohin die weiteren Ermittlungen gehen sollen.

Soweit, meine sehr verehrten Damen und Herren, ein Überblick über das Geschehene. Meine besten Wünsche für ein gesegnetes Weihnachtsfest, einen ruhigen Jahreswechsel und ein gutes und vor allen Dingen gesundes Neues Jahr begleiten Sie.

Mit den besten Grüßen



Prof. Dr. v. Jeinsen

Rechtsanwalt